



GYMNASIUM STEGLITZ

Schulordnung

vom 10. Februar 2010

Vorbemerkung

In einem im Verhältnis zur Schülerzahl kleinen Schulgebäude und auf einem zu kleinen Schulhof sind gegenseitige Rücksichtnahme, Einsicht in die bestehenden Regelungen und Selbstdisziplin unabdingbare Voraussetzungen für einen durchgängig friedlichen Tagesablauf an unserer Schule. Von den älteren Jahrgängen, vor allem von den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe, d.h. von erwachsenen jungen Menschen, ist zu erwarten, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber jüngeren Mitschülern, insbesondere gegenüber den Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Klassen, bewusst sind und sich im Wortsinn vorbildlich verhalten.

Allgemeines Verhalten

Von den Schülerinnen und Schülern des Gymnasium Steglitz wird erwartet, dass sie sich in der Öffentlichkeit, auf dem Weg zur Schule und nach Hause rücksichtsvoll und korrekt benehmen. Von diesem Verhalten wird das Bild unserer Schule in der Öffentlichkeit maßgeblich mit geprägt, und es ist nicht hinnehmbar, dass sich Schüler des Gymnasium Steglitz auf dem Schulweg und in den öffentlichen Verkehrsmitteln ungebührlich oder flegelhaft aufführen.

Es wird selbstverständlich ebenfalls erwartet, dass sich Schülerinnen und Schüler auch im Schulhaus und auf dem Schulweg untereinander und gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern ebenso rücksichtsvoll und korrekt verhalten und die Gebote der Höflichkeit beachten. Dazu zählt auch der angemessene Gruß.

Verhalten vor Schulbeginn

Vor 7.45 Uhr darf das Schulgebäude nur von den Schülerinnen und Schülern betreten werden, die eine Arbeitsgemeinschaft in der sog. 0. Stunde besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler des Kurssystems dürfen sich bereits vor 7.45 Uhr in den Aufenthaltsraum begeben, um sich auf den Unterricht vorzubereiten.

Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schülern der Unter- und Mittelstufe (Klassen 5-10) ist das Verlassen des Schulgeländes während der stundenplanmäßigen Schulzeit grundsätzlich nicht gestattet. Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, dürfen in diesen Stunden nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Eltern das Schulgelände verlassen. Nur den Schülerinnen und Schülern der 11. Klassen und des Kurssystems ist das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden und Pausen gestattet.

Pausenregelung

Alle Schüler der Klassenstufen 5-11 verlassen in den Hofpausen das Klassenzimmer und begeben sich unverzüglich auf den Schulhof. Der unterrichtende Lehrer verschließt die Klasse, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass alle Schüler den Klassenraum verlassen haben. Mit dem ersten Pausenklingeln gehen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich in ihre Unterrichtsräume. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte schließen die Klassen- und Kursräume auf. Die Schülerinnen und Schüler, die in der folgenden Stunde in den Fachräumen oder der Sporthalle (Sportplatz) unterrichtet werden, holen ihre Sportbekleidung oder ihre

Unterrichtsmaterialien in den fünf Minuten bis zum Stundenklingeln aus ihren Klassenräumen. Die Klassensprecher oder vom Klassenlehrer beauftragte Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass der dann leer stehende Klassenraum von einer Aufsicht oder einer Lehrerin oder einem Lehrer einer benachbarten Klasse wieder verschlossen wird.

Allgemeines Verhalten auf dem Schulhof

Es wird von allen Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie sich auf dem Schulhof vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen so rücksichtsvoll verhalten, dass niemand in seiner Bewegungsfreiheit beeinträchtigt wird. Schülerinnen und Schüler, die sich während einer Freistunde auf dem Schulhof aufhalten, haben sich so ruhig zu verhalten, dass der Unterricht in den Klassenräumen, deren Fenster sich zum Schulhof öffnen, nicht gestört wird. Dies gilt vor allem für die wärmere Zeit des Jahres. Findet auf dem Schulhof regulärer Sportunterricht statt, ist der Aufenthalt auf den Sportflächen (Sprung-, Lauf- und Tartananlage) verboten. Den Anweisungen der Sportlehrer/innen ist unbedingt Folge zu leisten. Allen sollte daran gelegen sein, den Schulhof sauber zu halten und sich gegenseitig darauf aufmerksam zu machen, mutwillig oder unbeabsichtigt geworfenes Papier o.ä. wieder aufzuheben und in den Abfallbehältern zu entsorgen.

Spielen auf dem Schulhof

Das Ballspielen auf dem Schulhof ist nur mit sog. Softbällen gestattet. Das Spielen mit Tennisbällen oder Lederbällen ist ebenso verboten wie wilde Spiele, Reiterkämpfe und Ähnliches. Das Werfen mit Schneebällen, Eichel und Kastanien ist wegen der hohen Verletzungsgefahr gleichfalls untersagt.

Fahrradfahren auf dem Schulhof

Fahrräder müssen auf dem Schulgelände grundsätzlich geschoben werden. Die Fahrräder sind nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen dürfen nur in besonders genehmigten Fällen mit dem Fahrrad zu Schule kommen. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Fahrradregeln kann Schülern für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Darüber sind die Eltern schriftlich zu informieren.

Elektronische Geräte, wie Signalgeber und -empfänger, Laserpointer, Handies, Walkmen, MP3-Player etc. dürfen in der Schule weder im Unterricht noch in den Pausen benutzt werden. **Alle Geräte sind von dem Betreten der Schule an abgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.*** Für dringende Nachrichten an die Eltern während der Schulzeit besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eines der Telefone im Sekretariat zu benutzen.

Verhalten in der Cafeteria

Die Eltern, die in der Cafeteria tätig sind, arbeiten ehrenamtlich und freiwillig. Sie opfern ihre Freizeit, um die Schülerinnen und Schüler unserer Schule mit Getränken und einem Pausenimbiss zu versorgen. Sie gestalten damit unseren Schulalltag angenehmer und freundlicher und sorgen dafür, dass auch besonders lange Schultage erträglich werden.

Die Cafeteria ist ein Ort der Begegnung und der Kommunikation. Die Benutzung elektronischer Geräte ist deshalb auch in der Cafeteria untersagt. Lautes Rufen, Schreien und Herumtoben sind besonders in Freistunden im Interesse aller Benutzer zu vermeiden.

Alle Besucher und Nutzer der Cafeteria sind für die Sauberkeit des Raumes verantwortlich. Es ist selbstverständlich, dass zu Boden gefallene Servietten, Speisereste o.ä. sofort aufgehoben und in den Müllbehältern entsorgt werden. Dies gilt auch für den Schulhof.

Häufig führen Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit zu Verunreinigungen des Cafeteria-Raumes und des Schulhofes. Die Benutzer der Cafeteria sollten sich auf derartiges Fehlverhalten gegenseitig aufmerksam machen.

Getränke oder Esswaren dürfen auf keinen Fall mit in den Unterricht genommen werden. Deshalb werden nach dem ersten Pausenklingeln keine Getränke oder Esswaren mehr verkauft. Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme beim Anstellen in der Schlange am Fenster des Schulhofes oder am Tresen in der Cafeteria sind allgemeine Gebote der Höflichkeit und dienen der reibungslosen Ausgabe der Speisen und Getränke. Dränger und Vordränger können vom Einkauf ausgeschlossen werden.

Anweisungen der Lehrer und derjenigen Eltern, die in der Cafeteria arbeiten, sind unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten. Einzelnen Benutzern der Cafeteria, die gegen die Regeln der Cafeteria-Ordnung wiederholt oder in grober Weise verstoßen, kann das Betreten der Cafeteria zeitweise oder gänzlich untersagt werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Cafeteria-Ordnung kann der Schulleiter die Schließung der Cafeteria für einige Tage oder Wochen anordnen.

Verhalten im Schüler-Lehrer-Arbeitsraum (Silentium)

Schülerinnen und Schüler des Kurssystems dürfen den Arbeitsraum im Erdgeschoss des Neubaus in Freistunden benutzen. Dieser Raum ist kein zweiter Aufenthaltsraum für die Oberstufe, sondern ein Raum, in dem Schüler und Lehrer in Freistunden arbeiten und lernen können. Die Benutzer verpflichten sich während ihres Aufenthaltes im Arbeitsraum zu gegenseitiger Rücksichtnahme und absoluter Ruhe. Der Zutritt erfolgt mit einer Magnetkarte, die beim Stellvertretenden Schulleiter erworben werden kann. Die Karte ist nicht übertragbar. Die installierten Rechner sind als Arbeitsgeräte gedacht, nicht als Spielgeräte. Wie in jedem anderen Arbeits- und Bibliotheksraum ist das Essen und Trinken auch in unserem Arbeitsraum nicht gestattet. Benutzer, die sich nicht an diese Ordnung halten, kann das Betreten zeitweise oder gänzlich untersagt werden.

Unterrichtsstörungen, Unaufmerksamkeiten etc. können mit Nachbleiben bestraft werden. Bei gehäuften Störungen sollte der Schulleiter mit den Erziehungsberechtigten und dem/der betreffenden Schüler/in ein gemeinsames pädagogisches Gespräch verabreden. Essen und Trinken im Unterricht stellt eine erhebliche Unterrichtsstörung dar.

Gehäufte Verspätungen oder Schulversäumnisse, die der Schüler selbst zu verantworten hat, können mit ein oder zwei Stunden Nachbleiben geahndet werden. Verspätungen gelten grundsätzlich als Unterrichtsstörungen. Durch häufiges Zuspätkommen gibt der Schüler außerdem zu erkennen, dass er nur bedingt am Unterricht interessiert ist oder sich der am Beginn einer Stunde angesetzten Stundenwiederholung vorsätzlich entziehen will. Dieses Verhalten kann bei der Festsetzung der mündlichen Note oder des Allgemeinen Teils im Kurssystem berücksichtigt werden.

Gehäufte Verstöße gegen die Schulordnung haben den Ausschluss von Schulveranstaltungen zur Folge. Gedacht ist hierbei vor allem an den Ausschluss von Klassenfahrten und Exkursionen, selbst wenn diese unterrichts- oder prüfungsrelevant sind. Die Klassenkonferenz beschließt anlässlich der Zensurenkonferenzen über eine entsprechende Verhaltensbemerkung auf dem Zeugnis.

Unverschämtes Verhalten gegenüber Lehrern ist grundsätzlich tadelnswert. Ein Tadel wird schriftlich erteilt, die Kenntnisaufnahme ist von den Eltern durch Unterschrift zu bestätigen. Der Tadel wird im Schülerbogen abgeheftet.

Schülerinnen und Schülern des dreizehnten Jahrgangs, die das Abitur nicht bestanden haben, kann das Wiederholen der Abiturprüfung am Gymnasium Steglitz untersagt werden, wenn sie sich im Kurssystem ungebührlich betragen haben.

Bei aggressivem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler, das zur potentiellen Gefährdung anderer führt, ist eine Klassenkonferenz einzuberufen, die über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach §§ 62/63 SchulG berät. Bei aggressivem Verhalten, das unmittelbar zur Gefährdung anderer führt, kann der/die Schüler/in sofort vom Schulleiter für unbestimmte Zeit beurlaubt werden. Ein Hausverbot kann ausgesprochen werden. Unmittelbare Gefährdung liegt auch dann vor, wenn Rauschmittel mitgeführt oder anderen zum Konsum oder Kauf angeboten werden.

Sanktionen

Bei Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und allgemeinen Konflikten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Regelungen der Schulordnung, sind zunächst folgende Erziehungsmaßnahmen vorgesehen (in Anlehnung an § 62 SchulG „Erziehungsmaßnahmen“):

1. das erzieherische Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern über deren Fehlverhalten,
2. gemeinsame Absprachen und Verpflichtungen zur künftigen Konfliktvermeidung,
3. die mündliche Ermahnung (mündlicher Tadel im Sinne des SchulG),
4. die Eintragung in das Beiheft zum Klassenbuch bzw. in das Klassenbuch,
5. schriftliche Benachrichtigung (Information) der Eltern über das Fehlverhalten ihrer Kinder,
6. die Wiedergutmachung eines fahrlässig oder grob fahrlässig angerichteten materiellen Schadens,
7. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen, deren Benutzung oder Gebrauch durch die Schulordnung untersagt ist.

Je nach Schwere des Verstoßes wird der Schülerin oder dem Schüler ein Tadel erteilt. Der Tadel besteht aus einem Eintrag ins Klassenbuch und einem Brief an die Erziehungsberechtigten. Eine Kopie des Tadelbriefes wird im Schülerbogen abgeheftet. Der Tadel erscheint als Bemerkung auf dem Zeugnis, wenn die jeweilige Zeugniskonferenz dies für geboten hält.

Bei wiederholten schwerwiegenden und bewusst provozierenden Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, bei erheblichen mutwilligen Sachbeschädigungen und bei Androhung und Ausübung von Gewalt gegenüber Mitschülern oder in der Öffentlichkeit wird eine Klassen- bzw. Oberstufenkonferenz einberufen, die über Ordnungsmaßnahmen beschließt. Als erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Ordnungsmaßnahmen (§ 63 SchulG) sind:

1. der schriftliche Verweis
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Selbstverständlich dient auch die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen der Erziehung der Schülerinnen und Schüler, so dass der strafende Charakter der Ordnungsmaßnahme deren pädagogische Zielsetzung nicht überdecken sollte.

Schlussbemerkung

Dieser Katalog von Geboten, Verboten und Sanktionen ist von der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz des Gymnasium Steglitz im Schuljahr 2006 beschlossen worden.

Die in dieser Schulordnung enthaltenen Maßnahmen ziehen der absoluten persönlichen Freiheit Grenzen, aber sie dienen allein dem Zweck, das Leben und Lernen in unserer Schule so zu regeln, dass niemand in seiner menschlichen Würde angetastet, in seiner persönlichen Entfaltung beeinträchtigt, in seiner körperlichen Unversehrtheit geschädigt oder in seinem Lernwillen behindert wird.

Die Einsicht in die Notwendigkeit derartiger Regelungen ist Voraussetzung dafür, dass diese Schulordnung ihren angestrebten Zweck erfüllt.

Die Durchsetzung der Schulordnung muss auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verpflichtet sein. Im Konfliktfall bildet das pädagogische und versöhnliche Gespräch zwischen den Beteiligten den ersten und wichtigsten Lösungsansatz. Sanktionen sind das letzte Mittel gegen Uneinsichtigkeit.

***Beschluss der Schulkonferenz vom 11. Februar 2010**

Folgende Änderungen der Schulordnung zum Gebrauch eines Handy in der Schule treten ab sofort in Kraft:

S. 2 Abs.4 „Elektronische Geräte“:

Elektronische Geräte, wie Signalgeber und -empfänger, Laserpointer, Handies, Walkmen, MP3-Player etc. dürfen in der Schule weder im Unterricht noch in den Pausen benutzt werden.

Alle Geräte sind von dem Betreten der Schule an abgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Für dringende Nachrichten an die Eltern während der Schulzeit besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eines der Telefone im Sekretariat zu benutzen.

Seite 2, Absatz **Verhalten in der Cafeteria**, dritter Absatz.

Der Satz „**Die Benutzung elektronischer Geräte ist deshalb auch in der Cafeteria untersagt**“ wird gestrichen. Begründung: Wenn vom Betreten der Schule an grundsätzlich alle Geräte abgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren sind, ergibt sich daraus folgerichtig, dass sie auch in der Cafeteria nicht benutzt werden dürfen, denn diese gehört zur Schule.

Bemerkungen:

1. In der Praxis wirkt sich die Veränderung dergestalt aus, dass, wenn ein Handy im Unterricht und/oder in der Schule klingelt, die Lehrerin/der Lehrer dieses einziehen kann. Es wird im Sekretariat deponiert und kann nach Unterrichtsschluss wieder abgeholt werden. Der Begriff „in der Schule“ ist umfassend gemeint und bezieht sich auch auf die Turnhallen, die Wege zu Turnhallen oder Sportplätzen sowie den Pausenhof.
2. Mit dem betreffenden Schüler/Schülerin ist ein pädagogisches Gespräch zu führen.
3. Im Wiederholungsfalle wird das Handy so lange im Sekretariat aufbewahrt, bis der betreffende Schüler/die Schülerin seine/ihre Eltern informiert hat und diese entweder telefonisch oder schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben, dass das Handy ausgehändigt werden soll.